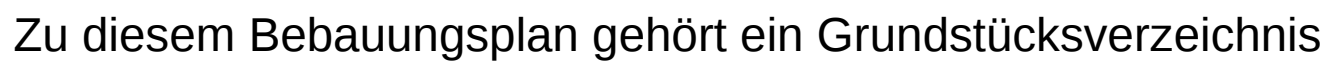


1. In den Dauerkäfiganlagen dürfen nur eingeschlossene Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließliche Nebenanlagen – wie Kioske, Abstell- und Sonnenschirmveranda, Getreideraum und überdachter Freisitz – 24 m² nicht überschreitet. Ein eingeschlossenes Vereinshaus, das mit der Zweckbestimmung im Einklang steht, kann zugelassen werden.
2. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A, B, C und D ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
3. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.
4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baulastlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Planunterlage: ALK-Berlin 1:1000
Stand Juni 2009

Elsner
im Auftrag

Bebauungsplan III-244

für die

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält gebräuchliche Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18. Dezember 1990.

Bezirksamt Mitte von Berlin

Gothe

Berlin, den 20.05.2011
Bezirksamt Mitte von Berlin

Abt. Stadtentwicklung

Fachbereich Stadtplanung
Laduch

Fachbereichsleiterin

Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit Abs. 1 des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom 1. März 1990

Berlin, den 09.08.2011

Bezirksamt Mitte von Berlin

ke

11 im Gesetz- und Verordnungsblatt für B...